

Sichtvermerk L/12/11.

Zu TOP:

3

Jahresrechnung des Kreises Ostholstein für das Haushaltsjahr 2008
Beratung des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 23. Oktober 2009

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen	19.11.2009	öffentlich vorberatend
Kreistag	08.12.2009	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

„Die Jahresrechnung 2008 – lt. Anlage mit bereinigten Soll-Einnahmen von und Soll-Ausgaben von sowie einem	Fehlbetrag von	199.547.441,48 € <u>214.861.339,19 €</u> 15.313.897,71 €
---	----------------	--

festgestellt – wird gemäß § 57 KrO in Verbindung mit § 94 Abs. 3 GO beschlossen.“

Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 57 KrO in Verbindung mit den §§ 94 und 116 GO sowie nach der Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 geprüft. Das Ergebnis ist in dem Schlussbericht vom 23.10.2009 festgehalten worden.

Aufgrund der Prüfung kann das Rechnungsprüfungsamt bestätigen, dass die Haushaltswirtschaft des Kreises im Haushaltsjahr 2008 im Rahmen der bestehenden Gesetze und Vorschriften wahrgenommen worden ist. Die Rechnungslegung ist vollständig und wahrheitsgemäß.

Gemäß § 57 KrO in Verbindung mit § 94 Abs. 5 GO und der Hauptsatzung des Kreises soll der Ausschuss für Finanzen die Beschlussfassung des Kreistages gemäß § 94 Abs. 3 GO vorbereiten.

In Vertretung


Andreas Timm

Hinweis: Die Stellungnahme der Verwaltung ist beigelegt.



Stellungnahme der Verwaltung

zum Bericht des Fachdienstes Rechnungs- und Gemeindeprüfung über die Prüfung der Jahresrechnung des Kreises Ostholstein für das Haushaltsjahr 2008

Die allgemeinen Feststellungen, Bemerkungen und Anregungen des Rechnungsprüfungsamtes werden künftig berücksichtigt.

Zu einzelnen Feststellungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Ziff. 1.5 - Veränderung der allgemeinen Deckungsmittel

Der Durchschnitt der allgemeinen Kreisumlage der anderen zehn Kreise im Lande betrug 2008 nach einer aktuellen Veröffentlichung des Innenministers 35,19 %, so dass der Kreis Ostholstein hier mit 3,26 %-Punkten vom Durchschnitt entfernt war.

Zu Ziff. 1.10.2 – Entwicklung des Schuldendienstes

Im Haushaltsjahr 2008 waren für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten Zinsausgaben in Höhe von 1.960.000 € eingeplant; in 2009 fand eine derartige Teildifferenzierung nicht mehr statt (Veranschlagung zusammen mit den Investitionskreditzinsen).

Zu Ziff. 2.1.3.1 - Zuführung an den Vermögenshaushalt gem. § 21 GemHVO-Kameral

Die sog. Pflichtzuführung betrug im Jahr 2008 rd. 1.150.300 €; die Differenz erklärt sich aus der gebuchten Rücklage für gemeinnützige Zwecke.

Zu Ziff. 2.3 - Kasseneinnahmereste

In den vergangenen Jahren (mit kameralem Haushalt) wurden in der Bußgeldstelle täglich die Einnahmen aus dem Projekt „Geschwindigkeitsüberwachung“ kassenwirksam angeordnet, die tatsächlich eingegangen sind. Somit entstanden praktisch über den Jahreswechsel kaum Kasseneinnahmereste.

Die Verfahren der allgemeinen VerkehrsOwi's wurden anders bearbeitet: Hier wurde der Betrag bei Rechtskraft des Bußgeldbescheide per Annahmeanordnung zum Soll gestellt und von der Kreiskasse bis zur Vollstreckung verfolgt. Somit gab es fast nur für den Bereich der allgemeinen VerkehrsOwi's Kasseneinnahmereste.

Mit Einführung der Doppik musste die Bußgeldstelle ihre offenen Forderungen per 31.12.08 an die Kasse melden, damit dieser Betrag in die Eröffnungsbilanz für 2009 mit eingebucht werden konnte. Es wurden folgende Beträge eingebucht:

Personenkonto	Kassenrest zum 31.12.08	Zahlungseingänge 01.01.09 - 03.11.09	Aktueller Kassenrest
31 allgem.	58.382,77 €	37.978,02 €	20.404,75 €
32 Projekt	26.679,33 €	17.963,78 €	8.715,55 €

Wie ersichtlich sind Zahlungen auf die Reste geleistet worden. Weitere Eingänge bis zum Jahresende sind zu erwarten. Das RPA selbst erklärt die Steigerung durch den zum 1.1.09 vollzogenen Systemwechsel.

Zu Ziff. 3.2 - Erhöhung / Übertragung von Ausgabeermächtigungen

Im Hinblick auf die haushaltswirksame Übertragung von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen hält der Fachdienst Finanzen an seiner ursprünglichen Auffassung fest, die aus einem speziellen Abschnitt der Handlungsanleitung (sog. „Erläuterungen“) des Innenministers zur Umstellung auf die Doppik abgeleitet wurde. Durch Verabschiedung des II. Nachtragshaushaltsplanes 2009 konnte die Angelegenheit aber zu aller Zufriedenheit gelöst werden.

Zu Ziff. 3.2.2 – Nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen

Die beschriebene Vorgehensweise wäre in der Tat schlüssig gewesen; hätte dann aber auch bei einer Vielzahl von weiteren Sachverhalten Anwendung finden müssen, nämlich immer dann, wenn ein Liquiditätsfluss in 2009 mit zeitlichem Bezug zum Vorjahr/zu den Vorjahren stattgefunden hat. Dies hätte den Abschluss der Jahresrechnung 2008 in nicht vertretbarem Umfang verzögert. Um die Einheitlichkeit im Verfahrensablauf zu wahren, ist daher folgerichtig eine Berücksichtigung unterblieben. Ggf. besteht im Jahr 2009 aber die Möglichkeit, periodenfremde Vorgänge nachträglich zu berücksichtigen. Die Eröffnungsbilanz wird in jedem Falle eine Verbindlichkeit in der tatsächlich notwendigen Deckungshöhe ausweisen.

Zu Ziff. 4.4. - Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges zu notwendigen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Der Hinweis, dass die für das Abrechnungsverfahren entwickelten Monatsübersichten zukünftig genauer zu fertigen ist, wird aufgenommen und umgesetzt. Durch eine Änderung der Eintragungen im Fahrtenbuch findet eine differenzierte Eintragung statt, die dies unterstützt.

Zu Ziff. 5.2.3 Zuwendungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit

Der Hinweis, dass im Zusammenhang mit der Beantragung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Jugendgruppenleiter/innen dem Antrag grundsätzlich eine Fortbildungsbescheinigung beizufügen ist, wird aufgenommen und umgesetzt.

Zu Ziff. 5.2.4 Förderung von innovativen Projekten in der Jugendarbeit

Der Hinweis, dass im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Bezuschussung von innovativen Projekten, die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit zu beachten sind, wird umgesetzt. Um die Handhabung der Richtlinien allerdings stärker auf die Praxis abzustellen, wurde von der Verwaltung u.a. die Ziffer 8 der Richtlinien zwischenzeitlich geändert. Die neu gefassten Richtlinien werden dem Jugendhilfeausschuss zu seiner Sitzung am 10.11.2009 und dem Kreistag zur Sitzung am 08.12.2009 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zu Ziff. 5.3 – Gebührenerhebung in verschiedenen Fachdiensten

1.20:

Die Hinweise zur Satzung und zur Dienstanweisung des Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren werden bei nächster Gelegenheit aufgegriffen.

3.57:

Im Rahmen der o. g. Prüfungen ergaben sich im FD 3.57 maßgebliche Hinweise des FD 0.14 hinsichtlich der formellen Ausgestaltung fachdienstinterner Richtlinien, in denen die Gebühren für sog. „typische Fälle“, also gleichartige, sich regelmäßig wiederholende Verwaltungsakte festgelegt sind. Derartige Richtlinien dienen der Transparenz, Gleichbehandlung, Verwaltungsvereinfachung und damit letztlich auch der

Rechtssicherheit des Verwaltungshandelns und sind im FD 3.57 bereits seit mehreren Jahren geübte Praxis.

Grundsätzlich wurde dieses Verfahren seitens des betreffenden Prüfers des FD 0.14 begrüßt. Gleichwohl wurde seitens des FD 0.14 auf nachfolgende Notwendigkeiten im Zusammenhang mit den vorgenannten Richtlinien hingewiesen:

1. Die Ausübung eines Ermessens im Zusammenhang mit der Festlegung der jeweiligen Gebühren ist aktenkundig zu dokumentieren. Aus diesem Grunde sollte den betreffenden Gebührenlisten ein erläuternder Text vorangestellt werden.
2. Die fachdienstinternen Gebührenlisten sollten um die jeweils zulässigen Gebührenrahmen ergänzt werden.

Die vorgenannten Hinweise wurden durch den FD 3.57 noch im Verlauf der Prüfungstätigkeiten und im Einvernehmen mit dem FD 0.14 umgesetzt.

3.54:

Für Verwaltungsleistungen werden nach der Satzung des Kreises über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen, der Satzung des Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren sowie der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.

Soweit diese Vorschriften für bestimmte Gebührentatbestände Gebührenrahmen vorsehen, wurden hierfür im Rahmen der Ermessensausübung Richtwerte errechnet und zu Grunde gelegt, die den Aufwand und die Kosten für die Amtshandlungen konkretisieren. Die Rechenwerte für die Gebührensatzung für das Gesundheitswesen wurden letztmalig 2008 überarbeitet, so dass von aktuellen Gebührensätzen ausgegangen wird.

Die Anwendung dieser Gebührenrichtlinien als Ausfluss der Ermessensentscheidung wird in den Gebührenbescheiden durch Angabe der Gebührenziffer und erläuterndem Text kenntlich gemacht. Im Fachdienst 3.54 werden auch Kleinstbeträge zwischen 1 bis 5 € erhoben. Die Ermessensausübung wird, soweit bisher nicht geschehen, zukünftig dokumentiert.

6.21:

Die Gebührenerhebung im FD 6.21 wird z.Z. geprüft mit dem Ziel, ob und wie (rechtssichere Begründung) der vorgegebene Rahmen weiter in Richtung höhere Gebühren ausgeschöpft werden kann.

Zu Ziff. 5.1 - Kreiszuwendungen zur allgemeinen Sportförderung

- Der Kreis Ostholstein stellt aufgrund der angespannten Haushaltssituation gemäß Beschluss des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur vom 5.9.2002 seit dem Haushaltsjahr 2003 keine Mittel für die Förderung von Veranstaltungen (Zuschüsse für das Kreissportfest, Lehrgänge u.a. sowie Zuschüsse für auswärtige Wettkämpfe) zur Verfügung.
- Zur Förderung von Sportstätten stehen in den Haushaltsjahren bei 1.55000.98800 (jetzt 42100000.19130000) 50.000,00 € zur Verfügung.
Der Haushaltsansatz weicht im Ist und Soll voneinander ab, obwohl die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr grundsätzlich komplett dem Verwendungszweck entsprechend bewilligt werden. Da die Kreismittel zumeist ehrenamtlich geführten Vereinen gewährt werden, werden die Mittel aufgrund baulicher Verzögerungen teilweise nicht zeitgerecht im laufenden Haushaltsjahr abgerufen bzw. es kommt zu nachträglichen Veränderungen in den zugrundeliegenden Zuschussanträgen. Die Haushaltsmittel werden in diesen Fällen in das nächste Haushaltsjahr übertragen und alsbald für den Verwendungszweck ausgezahlt.
Hierüber erhält der Ausschuss für Schule, Bildung, Kultur und Sport jährlich im Herbst einen ausführlichen schriftlichen Bericht.

Zu Ziff. 5.1.1 - Zuschuss für die allgemeine Arbeit des Kreissportverbandes

Der Kreis Ostholstein gewährt dem Kreissportverband Ostholstein e.V. für seine allgemeine Arbeit einen jährlichen Zuschuss von 30.700,00 €. Die Mittel werden in drei Raten im März, Juni und September ausgezahlt.

Der Kreissportverband erbringt die Berechnung und Zahlbarmachung der Übungsleiter-Abrechnung, die Vorprüfung der Investitionsanträge bei Bauinvestitionen incl. der notwendigen Ortstermine sowie die jährliche Bedarfsumfrage bei den Vereinen hinsichtlich notwendiger Investitionsvorhaben. Zudem ist der Kreissportverband Mittler zwischen den Interessen des Sports auf der einen und der Politik auf Landes-, Kreis- und kommunaler Ebene auf der anderen Seite.

Der vom Kreis gewährte Zuschuss bezieht sich auf die Verbandsorganisation.

In diesem Bereich hat sich in den zurückliegenden Jahren eine relativ konstante Entwicklung ergeben:

2005:	68.593,96 €
2006:	70.435,87 €
2007:	67.365,65 €
2008:	66.416,46 €
2009:	72.700,00 € (Plan)

Die Vorbemerkungen zu den Haushaltsplänen des Kreissportverbandes verdeutlichen, dass der Verband Betriebsmittelreserven benötigt, um die laufenden Kosten wie Mieten, Versicherungen, Energie- und Bewirtschaftungskosten, Gehälter, Telefon, Porto usw. in den ersten Monaten des Folgejahres zahlen zu können. Die Gehälter und Mieten betragen im 1. Quartal d.J. rd. 12.000 €.

Der Kreissportverband weist im Rahmen seiner Haushaltsplanung jeweils einen Planansatz für Betriebsmittelreserven aus.

Geplante Betriebsmittelreserve:	Ist-Ergebnis
2005: 9.654,90 €	26.204,74 €
2006: 17.751,07 €	33.500,48 €
2007: 15.096,81 €	34.640,52 €
2008: 10.136,85 €	34.469,26 €
2009: 14.515,59 €	

Der Kreissportverband arbeitet mit weitestgehend ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen. Aufgrund einer restriktiven Ausgabenbewirtschaftung werden wirtschaftliche Ergebnisse erzielt. Aus diesem Grund waren die Rechnungsergebnisse in den vergangenen Jahren regelmäßig besser als geplant.

Bei Betrachtung der Betriebsmittelreserve wird im Jahr 2005 ein „Ist-Überschuss“ von 26.204,74 € ausgewiesen. In der Darstellung der Einnahmen in Höhe von 391.466,67 € ist allerdings der Betriebsmittelbestand vom Vorjahr (31.12.2004) in Höhe von 19.556,45 € (siehe Haushaltstitel 152 und 152 a) enthalten, so dass der rechnerische Überschuss im Haushaltsjahr 2005 6.648,29 € betragen hat.

Die Darstellung setzt sich auch in den Folgejahren fort, so dass in den geplanten Einnahmen der Anfangsbestand aus dem Vorjahr enthalten ist.

Überschüsse unter Berücksichtigung des Betriebsmittelüberstandes aus dem Vorjahr:

2005:	6.648,29 €
2006:	7.295,74 €
2007:	1.140,04 €
2008:	-171,26 €

Die Aufstellung macht deutlich, dass der vom Kreis geforderte Abbau der Betriebsmittelreserven erst seit 2008 eintritt.

Aktuell liegt der Zahlungsmittelbestand nach Angaben des Kreissportverbandes im Vergleich zum Vorjahres-Stichtag um rd. 10.000,00 € niedriger.

Der KSV hat unabhängig vom zugrundeliegenden Prüfbericht zum 31.10.2009 einen Zwischenabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009 mit Hochrechnungen für das gesamte laufende Jahr erstellt und wird auf dieser Grundlage Anfang Dezember einen vorläufigen Haushaltsplan für 2010 zu erstellen. Dieser wird dem Kreis Ostholstein zur Verfügung gestellt. Erste Erkenntnisse weisen darauf hin, dass 2009 ein erheblicher Betriebsmittelabbau erfolgen wird.

Zukünftig ist der Kreissportverband im Rahmen der Mittelbewilligung aufzufordern, konkret über einen Zwischenabschluss inklusive einer Liquiditätsplanung den Mittelbedarf darzustellen mit dem konkreten Ziel, die Rücklage abzubauen. Denkbar wäre es zudem, die 2. und 3. Rate des Kreiszuschusses zu einem späteren Zeitpunkt (01.07. und 01.10. eines Jahres) auszuzahlen.

Der Kreissportverband gibt an, keine Rücklagen im eigentlichen Sinne gebildet zu haben. Die ausgewiesenen Betriebsmittel seien laufende Zahlungsmittel die auch die Abgabenordnung in Bezug auf die Gemeinnützigkeit (10 % des Haushaltsvolumen) zulässt. Der Begriff „Betriebsmittelreserve“ sei hier irreführend.

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst abzuwarten, ob der vom Kreissportverband erwartete Verbrauch des bisherigen Ist-Überschusses eintritt. Ggf. wäre im Jahre 2010 in Kenntnis des dann vorliegenden Abschlusses 2009 zu entscheiden, ob es im Jahre 2010 bei der bisherigen Förderhöhe bleiben kann.

Zu Ziff. 5.1.3 - Förderung von Sportstätten

Die Anregung wird insoweit aufgenommen, als dass die Verwaltung den Kreisgremien eine Richtlinienänderung vorschlagen wird. Zukünftig sollte danach auch der Erwerb bestehender Sporteinrichtungen möglich sein, sofern der Kaufgegenstand zuvor nicht durch öffentliche Mittel gefördert wurde.

Im beschriebenen Fall ging es um den Ankauf einer bestehenden Tennishalle im Kreisnorden durch den örtlichen Tennisverein. Wäre dem Verein hier nicht kurzfristig die Mitfinanzierung des Kreises zum Ankauf der Halle in Aussicht gestellt worden, hätte der Hallenvorbesitzer eine Umnutzung in eine Boots-Lagerhalle vorgenommen. Damit wäre die einzige Tennishalle im gesamten Kreisnorden dauerhaft für den Sport verloren gegangen. Da ein Hallenneubau förderfähig gewesen wäre, hat die Verwaltung in Auslegung der Ziele der Richtlinie den Erwerb der Tennishalle dem Neubau gleichgestellt.

In Erfüllung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit konnte damit ein wichtiges Sportangebot für den Kreisnorden erhalten und Fördermittel des Kreises eingespart werden.

Der darüber hinaus beschriebene Fall berührt die Baumaßnahme eines Vereines, obwohl vom Kreis die Zustimmung zum (vorzeitigen) Baubeginn nicht erteilt worden war. Der Verein hat sein Verhalten damit erklärt, die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn aus einer entsprechenden Erklärung des Landessportverbandes abgeleitet zu haben.

Nach einem eingehenden Gespräch mit dem Vereinsvorstand hat dieser einen neuen Förderantrag eingereicht. Die zuvor bereits durchgeführten Baumaßnahmen in einem lediglich geringen Umfang von 3.000 € sind hier nicht mehr berücksichtigt worden, so dass eine rechtmäßige Förderung auf der Grundlage des neuen Antrages erfolgen konnte. Beide Vereine dürfen auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des Kreises vertrauen. Wollte man hier die Auszahlung der ausstehenden Förderbeträge für die Zukunft versagen, wäre damit die Finanzierung der Maßnahmen mit möglicherweise weitreichenden Konsequenzen für die Haushaltsführung der Vereine verbunden.

Zukünftig werden die Bewilligungsbescheide lediglich den Hinweis auf die ANBest-P enthalten.

Zu Ziff. 5.5.2 - Sozialstaffel

Zu „Einzelfallprüfungen“:

Der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, eine Anpassung der Richtlinien vorzunehmen, wird geprüft. Die geltenden Richtlinien regeln für Familien / Bedarfsgemeinschaften mit geringem Einkommen nach erfolgter Einkommensprüfung Ermäßigungen zwischen 30% und 100 %.

Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhalten stets eine Ermäßigung von 100 % auf den erhobenen Regelbeitrag.

Durch diese Regelungen sind Geringverdiener gegenüber den Empfängern von Arbeitslosengeld II nicht gleich-, sondern schlechter gestellt. In vielen Fällen ergibt sich je nach Unterschreitung der Bedarfsgrenze eine Ermäßigungsstufe von 70 %. Bei einer Vergleichsberechnung nach dem SGB XII würden diese Familien eine 100 %-ige Ermäßigung erhalten.

Zu „Richtlinien“

Der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, eine Anpassung der Richtlinien vorzunehmen, wird geprüft.

Bei der Berechnung des Antrags auf Ermäßigung des Regelbeitrages in Kindertageseinrichtungen wird bei der Berechnung der Einkommensgrenze ein Grundbetrag in Höhe von 85 % des zweifachen Regelsatzes nach SGB XII zugrunde gelegt. Diese Berechnungsart findet sich nicht in den Richtlinien wieder.

Zu Ziff. 5.6 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Ergänzend zu den Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zur Kostenentwicklung ist anzumerken, dass **das Land** den Kreisen und kreisfreien Städten die Kosten der Grundsicherung für die unter 60-Jährigen in vollstationären Einrichtungen voll erstattet. Die Erstattungen des Landes beliefen sich für

2007 auf 2.341.680,03 Euro und

2008 auf 1.989.006,96 Euro.

Der Prüfbericht stellt in der Tabelle zur Kostenentwicklung (Seite 65) die Erstattungen des Bundes nicht vollständig dar:

Die Erstattungen des Bundes beliefen sich **2007** auf 1.101.615,00 Euro, davon entfielen 471.368,07 Euro auf Leistungsberechtigte in Einrichtungen (FD 5.01) und 630.246,93 Euro auf Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen (FD 5.02).

Die Erstattungen des Bundes beliefen sich **2008** auf 1.072.000,00 Euro, davon entfielen, wie richtig im Prüfbericht dargestellt, 454.998,71 Euro auf Erstattungen für Leistungsempfänger in Einrichtungen (FD. 501). 617.001,29 Euro wurden vom Bund für Leistungsempfänger außerhalb von Einrichtungen (FD 5.02) erstattet.

Die Tabelle auf Seite 65 ist insofern zu ergänzen

Die den Kreishaushalt belastenden Mehrkosten zwischen 2007 und 2008 verändern sich unter Berücksichtigung des vorstehenden entsprechend.

Die Feststellung des RPA, dass der gleichzeitige Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung ausgeschlossen ist, ist grundsätzlich nur auf den Personenkreis beschränkt, der nicht in Heimen wohnt. Leistungsempfänger von Grundsicherung **in Einrichtungen** erhalten neben der Grundsicherung auch Hilfe zum Lebensunterhalt in Form des Barbetrages (Taschengeld) oder in Form von einmaligen Beihilfen, wie z.B. für Bekleidung.

Zu Ziff. - 5.7 Pflegewohngeld

Die Anzahl der Empfänger von Pflegewohngeld wird vom Prüfungsamt für das Jahr 2008 mit 777 Personen beziffert. Dies ist die Anzahl der Personen, die am 1.1.2009 Pflegewohngeld erhalten hat. Im Laufe des Jahres 2008 haben jedoch insgesamt 1.404 Personen Pflegewohngeld erhalten. Da es sich bei dem leistungsberechtigten Personenkreis um pflegebedürftige Menschen in Einrichtungen handelt, ist die Fluktuation sehr hoch. Die hohe Fluktuationsrate wirkt sich auf die Arbeitsbelastung der in diesem Bereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes 5.01 stark belastend aus.

Zu 5.9.2 - Rechtsmittel SGB XII Fachdienst 5.02

Der Fachdienst 5.02 wurde zum 1.11.2009 dem Fachdienst 5.01 zugeordnet. Die Stellungnahme zu diesem Bereich wird daher vom Fachdienst 5.01 abgegeben.

Der Rechtsmittelbereich war – so auch das Ergebnis des Prüfberichtes – aus verschiedenen Gründen personell bis 2007 unzureichend besetzt, dies auch im Hinblick auf die stark gestiegene Anzahl der eingelegten Widersprüche und Klagen.

Ab April 2007 wurde dieser Bereich personell zwar verstärkt, infolge von Krankheitsausfällen und der Erledigung notwendiger anderer Arbeiten durch die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen konnte in 2007 ein nur geringfügiger Abbau der Anzahl der rückständigen Widersprüche und Klagen erfolgen. Erst in 2008 machte sich dann die Stellenverstärkung deutlich positiv bemerkbar.

Das Ergebnis per 31.10.2009 (125 nicht bearbeitete Widersprüche) macht deutlich, dass im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und auch zum Schutz der betroffenen Mitarbeiter/Innen in diesem Bereich organisatorische Maßnahmen zu treffen sind, damit die unerledigten Widersprüche und Klagen abgearbeitet werden können und daneben die laufenden neuen Widersprüche möglichst innerhalb von längstens 4 Monaten entschieden sind.

Zu Ziff. 5.9.3 - Widerspruchsstelle des Fachdienstes 5.01

Die Anzahl der jährlich abgearbeiteten Widersprüche und Klagen ist seit 2005 trotz kontinuierlicher Stellenausstattung stark rückläufig. Im Jahr 2005 konnten noch 151 Widersprüche abgeschlossen werden, in 2008 waren es nur noch 90. Obwohl seit 2005 eine Ausstattung dieses Bereiches mit durchschnittlich 1,0 VAK erfolgte, ist die Arbeitsleistung bis Ende 2008 um 40 % zurückgegangen. Der Fachdienst 5.01 hat daher in 2009 organisatorische Maßnahmen getroffen, damit dieser Bereich - zunächst befristet auf ein Jahr- personell verstärkt wird.

Diese zusätzliche Arbeitskraft soll vorrangig die rückständigen Widersprüche abarbeiten (per 30.9.2009 = 154 Widersprüche). Daneben wird in diesem Bereich 0,5 VAK neu besetzt /umbesetzt werden.

Die Anzahl der verlorenen Klagen ist nicht nur auf eine teilweise qualitativ unzureichende Arbeitsleistung zurückzuführen, sondern auch auf die bei den Sozialgerichten insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe oftmals nicht einzuschätzende und uneinheitliche Rechtsprechung.

Zu Ziff. 5.10 – Jagdsteuer

Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Abschaffung der Jagdsteuer ist 2003 eine Vereinbarung geschlossen worden.

Für die konkrete Abwicklung der Vereinbarung erfolgte mit den Kreisjägerschaften am 4.12.2003 ein weiteres Gespräch, mit dem Ziel, den Aufwand für beide Parteien möglichst gering zu halten. Die Absprachen wurden in einem Vermerk festgehalten und allen Beteiligten zur Kenntnis gegeben. Aufgrund der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Ostholstein und den Kreisjägerschaften haben sich

diese ergänzenden Absprachen in den letzten 5 Jahren nie als problematisch erwiesen, so dass die Anregung des Rechnungsprüfungsamtes, die Vereinbarung um die getroffenen Absprachen zu aktualisieren von hier nicht als notwendig angesehen wird.

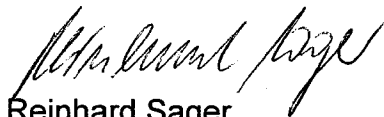
Der Auszahlungszeitpunkt für die Zuweisung an die Kreisjägerschaften ist für die 1. Septemberhälfte jeden Jahres vereinbart worden, da zu diesem Zeitpunkt nach Auskunft des Fachdienstes Finanzen der Großteil der Jagdsteuer bereits vereinnahmt ist. Aufgrund der vom Rechnungsprüfungsamt festgestellten Differenzen, zwischen den gemeldeten Beträgen (FD 1.20) und dem tatsächlichen IST-Aufkommen (Jahresrechnung) muss zunächst eine interne Abstimmung zwischen den Fachdiensten erfolgen, wie die vertragsgemäße Erfüllung seitens des Kreises zukünftig sichergestellt werden kann (z.B. Veränderung des Auszahlungszeitpunktes). Ggf. notwendige Änderungen in der Vertragsabwicklung werden im Anschluss mit den Kreisjägerschaften kommuniziert.

Der Verteilungsschlüssel für die Entgeltauszahlung an die Kreisjägerschaften orientiert sich an dem jeweiligen Mitgliederbestand zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Dieser wird durch die zuständige Sachbearbeiterin durch telefonische Abfrage beim Landesjagdverband ermittelt und in den Akten vermerkt. Diese Verfahrensweise erscheint völlig ausreichend und muss nicht durch ein schriftliches Verfahren ersetzt werden.

Das Hinwirken auf die fristgerechte Einreichung der Verwendungsnachweise (Kontoauszüge) sowie die Abgabe einer Erklärung, dass keine Doppelfinanzierung von Maßnahmen aus Kreismitteln erfolgt ist, wird zukünftig intensiver beachtet werden.

Die vom Rechnungsprüfungsamt geäußerte Kritik zur Mittelverwendung und zu den Anforderungen an die Verwendungsnachweise, wird nicht geteilt. Die in § 1 Abs.1 gefundene Regelung enthält lediglich Aussagen zu den möglichen Verwendungszwecken. Sie enthält bewusst weder Regelungen zu einer prozentualen Aufteilung der Mittel nach den dort genannten Verwendungsmöglichkeiten, noch zu einer zeitlichen Vorgabe für die Zuweisungsverwendung. Beides sollte und soll in der Verantwortung der Kreisjägerschaften verbleiben. Ansonsten würde die Vertragsabwicklung einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand für beide Seiten bedeuten, der nicht gewollt war und ist. Trotzdem wird der FD 3.21 mit dem FD 0.14 klären, inwieweit Möglichkeiten bestehen, die Qualität der Verwendungsnachweise in einfacher Form zu verbessern.

Eutin, den 12.11.2009



Reinhard Sager
Landrat